

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Brucknerstraße 2
55127 Mainz

„Großer Goldgrund bei Hessenaue – Anbindung Kornsand Altrhein“, Rhein-km 481,800 bis 484,000 rechtes Ufer

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein plant eine Anbindung des Altarms „Kornsand Altrhein“ und eine Uferumgestaltung auf einer Länge von ca. 600 m im Bereich zwischen Rhein-km 481,800 bis 484,000 auf der rechten Rheinseite. Der etwa 1,7 km lange Kornsand-Altrhein befindet sich in Hessen, westlich des Ortsteils Hessenaue der Gemeinde Trebur.

II.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG:

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG, das einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG unterliegt.

1. Merkmale des Vorhabens

Der ca. 1,7 km lange Altarm „Kornsand – Altrhein“ ist aktuell an seinem nördlichen Ende an den Rhein angebunden. Eine Durchströmung vom Süden her findet lediglich bei Hochwasserereignissen statt. Im Ist-Zustand weist der Altarm den Charakter eines Stillgewässers auf, der bei Niedrig- und Mittelwasserständen nicht durchströmt wird.

Um eine permanente Durchströmung auch bei Niedrigwasser zu ermöglichen, soll der Altarm an seinem südlichen Ende mit dem Rhein verbunden werden. Zur Umsetzung des Vorhabens soll zwischen Rhein-km 481,800 und 484,000 am rechten Rheinufer eine Anbindung des Altarms „Kornsand - Altrhein“ durch Gestaltung des Ufers mittels Wasserbausteinen erfolgen sowie ein Verbindungsgewässer hergestellt werden. Für die geplante Anbindung des Altarms an den Rhein kommen drei Trassenvarianten in Betracht. Welche Variante umgesetzt werden soll, wurde noch nicht abschließend entschieden. Variante 1 weist die kürzeste Verbindung zwischen dem Ende des Altarms und dem Rheinufer auf, allerdings kann dabei eine ausreichende Durchströmung des Altarms voraussichtlich nicht hinreichend gewährleistet werden, sodass Verlandungen und damit ein erhöhter Unterhaltungsaufwand droht. Die Variante 2 verbindet den Altarm in einem geraden Verlauf zum Rhein, sodass eine besondere Durchströmung des Altarms erzielt werden kann. Diese Variante stellt nach derzeitigem Planungsstand die Vorzugsvariante dar. Die dritte Variante verläuft innerhalb des vermuteten ehemaligen Anschlussverlaufs, sodass bei den Erdarbeiten gegebenenfalls Kosteneinsparungen erzielt werden können. Allerdings weist die Anbindung eine deutlich größere Länge auf, sodass sie einen größeren Eingriff darstellt. Unabhängig von der gewählten Trassenvariante wird das Verbindungsgewässer etwa 4 m in das vorhandene Gelände einschneiden und von Böschungsoberkante bis Böschungsoberkante eine Breite von ca. 18 m bis 22 m und an der Sohle eine Breite von 4 m aufweisen. Darüber hinaus soll ein Brückenbauwerk zur Aufrechterhaltung der bestehenden Wegverbindung errichtet werden. Das Brückenbauwerk soll einen derzeit bestehenden Rohrdurchlass unter einem Forstweg ersetzen und die Wegverbindung auf die Halbinsel zwischen Rhein und dem Altarm „Kornsand – Altrhein“ erhalten. Für das Brückenbauwerk und die Gestaltung des Ufers mittels Wasserbausteinen, die in der Screeningunterlage auch als Einleitungsbauwerk bezeichnet wird, sind kleinflächige dauerhafte Versiegelungen erforderlich. Darüber hinaus, soll auf einer Strecke von ca. 600 m bei Rhein-km 483,300 bis 483,900 am rechten Ufer eine Uferumgestaltung erfolgen. An einem Teil des Ufers soll das Stein- und Pflasterdeckwerk entfernt werden, bei Bedarf kommen zudem technisch biologische Ufersicherungsmaßnahmen zum Einsatz.

Über das beschriebene Vorhaben hinaus sind im Projektgebiet sowie in den angrenzenden Bereichen keine weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt.

2. Standort des Vorhabens

Das Vorhaben „Großer Goldgrund bei Hessenaue – Anbindung Kornsand Altrhein“ befindet sich auf der rechten Rheinseite und erstreckt sich von Rhein-km 481,800 bis 484,000. Der etwa 1,7 km lange Kornsand-Altrhein befindet sich westlich des Ortsteils Hessenaue der Gemeinde Trebur. Südlich des Vorhabengebietes befindet sich ein Campingplatz und ca. 700 m östlich liegt die nächstgelegene Wohnbebauung des Ortsteils Hessenaue.

Das Gebiet „Großer Goldgrund“ ist durch einen Wechsel von Grünlandflächen und schmalen Waldstreifen geprägt. Im Bereich des geplanten Verbindungsgewässers sind Waldflächen vorhanden, die fast ausschließlich mit Hybrid-Pappeln aufgeforstet sind. Im Bereich der geplanten Uferentsteinung ist das Ufer derzeit mit Bruchsteinschüttungen befestigt. Oberhalb der Uferbefestigung befindet sich ein bis zu 40 m breiter Gehölzstreifen. Das Vorhabengebiet zeichnet sich durch eine nicht unerhebliche Vorbelastung des Standorts und seiner ökologischen Empfindlichkeit aus.

Die für das Verbindungsgewässer benötigte Fläche befindet sich innerhalb des Vogel-schutzgebietes „Hessisches Ried im Kühkopf-Knoblochsau“ (6116-450) und unmittel-bar südlich der Gebietsgrenze des FFH-Gebietes „Großer Goldgrund bei Hessen-
au“ (6116-303). Die Fläche der geplanten Uferentsteinung befindet sich innerhalb
beider Ausweisungen. Auf Höhe des Gebietes „Großer Goldgrund“ ist der Rhein als
FFH-Gebiet „Wanderfischgebiet im Rhein“ (5914-351) ausgewiesen. Weitere Schutz-
gebiete befinden sich im angrenzenden Bereich. Das Vorhabengebiet liegt in dem
Überschwemmungsgebiet HQ100. Die Schutzziele der Schutzgebiete werden durch
das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Vorha-
ben einen positiven Beitrag zum Schutzzweck und –ziel einiger dieser Schutzgebiete
leisten kann. Im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet „Großer Goldgrund bei Hessen-
au“ ist eine Anbindung des Altarms „Kornsand-Altrhein“ vorgesehen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens werden anhand der Kriterien
unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 der
Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß
§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch
Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorha-
ben-trägers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch die Bautätigkeiten wird es teilweise zur Unterbrechung von Wegbeziehungen
mit Erholungsfunktion sowie Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Emissio-
nen (Lärm, Schall, Feinstaub, Abgase, Erschütterungen) sowie optische Reize kom-
men. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ver-
bleiben jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut
Mensch. Dauerhaft wird das Vorhaben zu einer Verbesserung der landschaftsgebun-
denen Erholungsfunktion durch Wiederherstellung prägender Strukturelemente natur-
naher Fluss- und Auenökosysteme führen.

Neben der Stör- und Scheuchwirkung während der Bauzeit können vorhabenbedingte
Individuenverluste wenig mobiler Arten nicht vollständig ausgeschlossen bzw. vermie-
den werden. Unvermeidbare Individuenverluste werden voraussichtlich kleineren Aus-
maßes sein, sodass hierdurch der Zustand der Populationen der betroffenen Arten
voraussichtlich nicht negativ beeinträchtigt wird. Bezüglich der Fisch- und Amphibien-
fauna ist zudem von einer hohen Regenerationsfähigkeit auszugehen. Unter Berück-
sichtigung geeigneter Schutzmaßnahmen (Umsiedelung, Vergrämung, Gehölzent-
nahme außerhalb der Brutzeit, Ausflugskontrollen, Bauzeitbeschränkungen etc.) sind
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere zu erwar-
ten.

Es wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Inwieweit besonders geschützte
Arten von dem Vorhaben betroffen sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Es
wurden zudem nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten im FFH-
Gebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ festgestellt (insb. Groppe, Rapfen, Stein-
beißer, Meerneunaue, Kammmolch, Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling und Haar-
strangwurzeleule). Zur artenschutzrechtlichen Bewertung sind vertiefende Untersu-
chungen erforderlich. Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vom Vorhaben be-

troffen sind, werden geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen entwickelt und im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt.

Für die Herstellung des Verbindungsgewässers muss eine bestehende Waldfläche entfernt werden. Durch die Entfernung des Uferdeckwerkes gehen Sträucher und Gehölze verloren. Diese besitzen eine Lebensraumfunktion insbesondere für Vögel, baumbewohnende Insekten und gegebenenfalls Fledermäuse. Aufgrund einsetzender Ufererosion ist davon auszugehen, dass sich ein Teil der Gehölze nicht dauerhaft halten kann. Ein Umfallen oder Abstreben der Gehölze infolge natürlicher Dynamik ist eine beabsichtigte Folge des geplanten Vorhabens und trägt wesentlich zur Erhöhung der Habitat- und Strukturvielfalt bei. Soweit möglich werden die Bäume im Uferbereich belassen oder an anderer Stelle innerhalb der Wasserstraße Rhein eingebracht. Dadurch werden natürliche Abbau- und Zersetzungsprozesse gefördert und die Habitatfunktion der entfallenden Bäume möglichst gleichwertig erhalten. Unter der Voraussetzung, dass naturdynamische Prozesse, insbesondere Zerfallsprozesse sowie die spontane Gehölz- und Vegetationsentwicklung, weitgehend ungehindert ablaufen können, wird die Schwere der zu erwartenden Auswirkungen als gering bewertet. Insgesamt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Durch die Baumaßnahme zur Herstellung des Verbindungsgewässers kommt es zu einer Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Ferner kommt es aufgrund der geplanten Anbindung durch Ufergestaltung mittels Wasserbausteinen zu (Teil-)Versiegelungen unversiegelter Flächen und Bodenstandorten. Zugleich finden im Zuge der Uferentsteinung Entsiegelungen von Flächen statt, sodass die Schwere der zu erwartenden Auswirkungen als gering einzuschätzen ist. Durch die Entsteinsungsmaßnahmen im Uferbereich und die verbesserte Anbindung des Altrheins an den Rhein ergibt sich eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich des Ufers und der Aue. Zudem wird eine Wiederherstellung von Prozessen der Boden Neubildung durch verbesserte Überflutungsdynamik geschaffen.

Während der Bauzeit kann es zu einer Veränderung der Gewässergüte durch Trübung kommen. Die Auswirkungen sind kurzfristig und sehr lokal im direkten Arbeitsbereich. Ihre Schwere wird als geringfügig eingeschätzt. Durch das Vorhaben kommt es zu einer hydromorphologischen Verbesserung und es werden naturnahe Erosions- und Sedimentationsprozesse geschaffen. Darüber hinaus verbessern sich die Grundwasserneubildung und die hydrologischen Bedingungen in den Auenbereichen durch die verbesserte hydrologische und hydraulische Anbindung.

Es wird zu bauzeitlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen, die als gering einzustufen sind. Die Maßnahme bewirkt eine Verbesserung des Landschaftsbildes durch die Wiederherstellung prägender Strukturelemente naturnahe Fluss- und Auenökosysteme, weshalb sich das Vorhaben dauerhaft positiv auf das Landschaftsbild auswirken wird.

4. Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben („Großer Goldgrund bei Hessenaue – Anbindung Kornsand Altrhein“) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekanntgemacht.

Darüber hinaus können der Bekanntmachungstext sowie die Begründung der Feststellung gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben (https://beteiligung.bund.de/DE/Home/home_node.html) oder in der GDWS Standort Mainz, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz eingesehen werden.

Mainz, den 17.07.2026
R23-422.03/Rh-015/1

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag
Richer